

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Ellbögen im Folgenden Auftraggeberin

Stand: März 2025

Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2025

Präambel

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin wird die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen der Auftraggeberin geregelt.

Die Auftraggeberin vergibt neben Bauaufträgen, deren Vertragsgegenstand die Ausführung und Planung von Bauvorhaben, die Ausführung eines Bauwerkes oder die Erbringung einer Bauleistung ist, auch Lieferverträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation ist. Ebenso vergibt die Auftraggeberin Dienstleistungsaufträge, deren Vertragsgegenstand z. B. die Sprachförderung im Kindergarten/Schülerhort, die Architektur, technische Beratung und Planung oder die Stadt- und Landschaftsplanung ist, sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträge.

Das grundlegende Ziel ist die Beschaffung der kostengünstigsten bzw. besten Leistung für die Auftraggeberin und die Sicherstellung eines fairen Vergabeverfahrens bzw. Wettbewerbs zwischen den anbietenden Unternehmen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin enthalten im I. Abschnitt Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im II. Abschnitt – in Ergänzung zu den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen – Regelungen für Angebote. Die Abschnitte III. bis VIII. normieren die Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht. Abschnitt IX. enthält Schlussbestimmungen.

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin (in der Folge kurz „AGB“) treten mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.
2. Diese AGB ergänzen gesetzliche Regelungen, wie insbesondere das Bundesvergabegesetz in der geltenden Fassung, mit Festlegungen, welche den Einkauf der Auftraggeberin regeln.
3. Die jeweils aktuelle Version der AGB wird unter der jeweiligen Gemeindehomepage veröffentlicht.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformulare von VertragspartnerInnen werden von der Auftraggeberin nicht anerkannt und werden daher nicht Vertragsbestandteil. Für sämtliche Verträge, welche mit der Auftraggeberin abgeschlossen werden, gelten daher ausschließlich nachstehende AGB, soweit im Einzelfall keine abweichenden und ergänzenden Vereinbarungen getroffen werden.
5. Von diesen AGB abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
6. Werden als Vertragsgrundlage die vom „Austrian Standards Institute“ veröffentlichten nationalen Normen („ÖNORMEN“) oder von anderen Fachgremien herausgegebene Richtlinien und Vorschriften vereinbart (z.B. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, kurz „RVS“), so erfolgt die Ausführung von Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen nach diesen geregelten Standards, sofern diese den AGB sowie abweichenden und ergänzenden Vereinbarungen nicht widersprechen und in diesen AGB sowie abweichenden und ergänzenden Vereinbarungen nichts Abweichendes geregelt ist (siehe III. Punkt 9. der AGB zur Reihenfolge).
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB sowie abweichender und ergänzender Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

II. Angebot

1. Allgemeines zum Angebot

- 1.1. Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen erfolgt grundsätzlich in Papierform.
- 1.2. Angebote müssen entsprechend den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen abgefasst werden.
- 1.3. Das Risiko des rechtzeitigen Einganges des Angebotes tragen die BieterInnen. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Angebotsabgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.
- 1.4. Die BieterInnen haben sich bei der Erstellung der Angebote an die gesamten Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin als Auftraggeberin, einschließlich dieser AGB zu halten.

2. Bietergemeinschaften

- 2.1. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften können Angebote einreichen, sofern nicht in der Ausschreibung die Teilnahme oder die Bildung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften für unzulässig erklärt wurde. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften (in der Folge kurz „ARGE“) dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung und haften solidarisch. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften haben in ihrem Angebot den vollständigen Firmenwortlaut mit Firmenbuchnummer sämtlicher Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und Bietergemeinschaft anzugeben und haben sämtliche Mitglieder dieser Arbeits- und Bietergemeinschaft das Angebot firmenmäßig zu unterfertigen.
- 2.2. Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft sind nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig und können von dieser ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2.3. Jede ARGE hat einen bevollmächtigten Vertreter, der Erklärungen wirksam abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen kann, namhaft zu machen. Allfällige Änderungen in der Person des bevollmächtigten Ansprechpartners sowie des Umfanges der Vollmacht sind der Auftraggeberin unverzüglich bekannt zu geben.
- 2.4. Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Mitglieder der ARGE ist ausgeschlossen. Zahlungen der Auftraggeberin können mit schuldbefreiender Wirkung an jedes ARGE-Mitglied erfolgen.

3. SubunternehmerInnen

- 3.1. SubunternehmerInnen sind UnternehmerInnen, die Teile des an die AuftragnehmerInnen erteilten Auftrages ausführen. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.
- 3.2. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die BieterInnen haben alle Teile des Auftrages, die sie im Wege von Subaufträgen an SubunternehmerInnen zu vergeben beabsichtigen, sowie die jeweils in Frage kommenden SubunternehmerInnen im Angebot bekannt zu geben. Den Angeboten sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen der SubunternehmerInnen beizulegen, womit diese erklären, im Auftragsfall zur Leistungserbringung uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.
- 3.3. Die Weitergabe des Auftrages oder von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als die SubunternehmerInnen die für die Ausführung ihres Teiles erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit besitzen.
- 3.4. Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin jeden beabsichtigten Wechsel von SubunternehmerInnen oder jede beabsichtigte Hinzuziehung von nicht im Angebot bekannt gegebenen SubunternehmerInnen der Auftraggeberin schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung der betreffenden SubunternehmerInnen erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser SubunternehmerInnen bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen. Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt als erteilt, sofern die Auftraggeberin den Subunternehmer/die Subunternehmerin nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung samt Eignungsnachweisen abgelehnt hat.

4. Preisbildung

- 4.1. Sämtliche Preise gelten in Euro und als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt
- 4.2. In die angebotenen Preise sind alle Haupt- und Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen sach- und fachgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind, auch wenn diese Haupt- und Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben und auszupreisen sind.

- 4.3. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere nachstehende Positionen einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können:
- 4.3.1. Abgaben, Steuern und Gemeinkosten: Alle Abgaben und Steuern sowie die Gemeinkosten des Unternehmens (z.B. Personalkosten, Strom, Lagerhaltung).
- 4.3.2. Arbeits- und Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen: Alle Arbeits-, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie alle Zuschläge, Zulagen und Sondererstattungen (z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise). Ebenso alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage. Alle Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der vereinbarten Termine erforderlich sind (z.B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten). Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich angeordnet werden und deren Notwendigkeit nicht im Verschulden des Unternehmens/der Unternehmerin liegt.
- 4.3.3. Transport, Manipulation, Versicherung und Muster: Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten der gelieferten bzw. von der Auftraggeberin beigestellten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinelle Einrichtungen jeder Art. Weiters alle Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster.
- 4.3.4. Verschmutzungen, Entsorgung der Verpackungen und Abfälle: Die bei der Ausführung entstandenen Verschmutzungen sind kostenlos und zeitnah zu entfernen. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle, Restmaterialien, sonstige Stoffe und dergleichen sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezüglich Nachweise vorzulegen (z.B. über die Trennung der Baurestmassen). Der Nachweis kann auch durch Bekanntgabe z.B. der ARA-Lizenznummer bzw. der Nummern der VorlieferantInnen erbracht werden. Kommt der andere Vertragsteil (Definition siehe Punkt 10.1.) dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem anderen Vertragsteil angelastet.
- 4.3.5. Gerüste, Unterstellungen, Requisiten: Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüste und Unterstellungen (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten.
- 4.3.6. Sicherheitsmaßnahmen: Da der andere Vertragsteil ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.
- 4.3.7. Lizenz- und Patentgebühren: In die Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den anderen Vertragsteil noch durch Dritte – an die Auftraggeberin gestellt werden können.
- 4.3.8. Genehmigungen, Benützung und Wiederherstellung bei Bauaufträgen bzw. Baukonzessionsverträgen: Sämtliche Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen, für die Benützung und Wiederherstellung (z.B. des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken, Baustraßen, Hilfsschüttungen).

- 4.3.9. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen: Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (z.B. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV-pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert auszurechnen sind.
- 4.3.10. Teilnahme an Besprechungen: Die Teilnahme an sämtlichen, für die Leistungserbringung erforderlichen Koordinierungsgesprächen am Erfüllungsort.
- 4.3.11. Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin: Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurde.
- 4.4. Erfolgt eine Vergabe zu Regiepreisen, wird nur der tatsächliche Stunden- oder Materialaufwand abgerechnet. In die angebotenen Regiesätze sind, über die oben beschriebenen Leistungen hinaus, insbesondere einzukalkulieren:
- 4.4.1. die gesamten unproduktiven Kosten (z.B. anteilige Kosten für Büroaufwand);
- 4.4.2. sämtliche Wegzeiten (z.B. für An- und Abfahrten, sonstige Manipulationen);
- 4.4.3. sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz z.B. auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandszeiten);
- 4.4.4. sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte, einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel und dergleichen.
- 4.5. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z.B. Kalkulationsformblätter) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

5. Eigenerklärung und Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

- 5.1. Die BewerberInnen, BieterInnen und SubunternehmerInnen können ihre berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit sowie die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer Erklärung unter Angabe ihrer Befugnisse belegen, dass sie die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung binnen der festgelegten Frist beibringen können („Eigenerklärung“). Im Falle der Auftragsvergabe über das elektronische Beschaffungsportal der Auftraggeberin hat diese Erklärung mittels des elektronisch abrufbaren Formblattes „Eigenerklärung“ zu erfolgen.
- 5.2. Die von der Auftraggeberin geforderten Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sowie des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen müssen aktuell (maximal sechs Monate alt) sein und können entweder als Einzelnachweise oder in Form eines jeweils aktuellen Eintrages im Auftragnehmerkataster Österreich („ANKÖ“), auf

welches die Auftraggeberin Zugriff hat, oder durch Eintragung in einem anderen einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten, erbracht werden

6. Bietererklärung

- 6.1. Die BieterInnen bestätigen, dass sie die gesamten Ausschreibungsunterlagen kennen, ihre Angebote danach erstellt haben, dass sie über die zur Ausführung der Leistung erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügen, die ausgeschriebene Leistung zu den angebotenen Preisen erbringen und bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden sind.
- 6.2. Die BieterInnen bestätigen weiters, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung ihrer Angebote einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und sie auf die Anfechtung ihrer Angebote und des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums verzichten.

7. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

- 7.1. Die BieterInnen verpflichten sich, die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz („LSD-BG“) in der geltenden Fassung (in der Folge kurz „idgF“) und alle damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und bei der Leistungserbringung einzuhalten.

III. Vertrag

8. Zuschlag und Leistungsvertrag

- 8.1. Das Vertragsverhältnis kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters/der Bieterin durch die Auftraggeberin über die Annahme seines/ihrer Angebotes (Zuschlag) zustande. Der Zuschlag erfolgt durch Auftragsschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief bzw. einen mit der Auftraggeberin abgeschlossenen Vertrag samt allfälliger Zusatz- bzw. Nachtragsvereinbarungen.
- 8.2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt. Soweit Rechte und Pflichten im Leistungsvertrag nicht ausgeführt sind, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend.

9. Vertragsgrundlagen

- 9.1. Bei Widersprüchen innerhalb der Vertragsgrundlagen gilt – abgesehen von gesonderten Vereinbarungen – grundsätzlich nachstehende Reihenfolge, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dieser nicht entgegenstehen:
 - 9.1.1. das Auftragschreiben, der Bestellschein oder der Schlussbrief bzw. der mit der Auftraggeberin abgeschlossene Vertrag samt allfälliger Zusatz- bzw. Nachtragsvereinbarungen,
 - 9.1.2. die Ausschreibungsunterlagen,
 - 9.1.3. die gegenständlichen AGB der Auftraggeberin,
 - 9.1.4. die in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Normen und Richtlinien,
 - 9.1.5. das Angebot samt allen Beilagen und Unterlagen,
 - 9.1.6. alle auf das jeweilige Vertragsverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften; hierzu zählen alle anwendbaren Gesetze (Bundes- oder Landesgesetze) wie z.B. das Bundesvergabegesetz („BVerG“), das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch („ABGB“) und das Unternehmensgesetzbuch („UGB“), anwendbare Verordnungen (von Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden), unmittelbar anwendbares Unionsrecht sowie die auf das jeweilige Vertragsverhältnis anwendbaren Bescheide und sonstigen behördlichen Rechtsakte, jeweils idgF.

10. Vertragsteile

- 10.1. Die Auftraggeberin ist Auftraggeberin. Die AuftragnehmerInnen, das sind z.B. DienstleisterInnen, LieferantInnen, VerkäuferInnen und alle anderen VertragspartnerInnen, welche in einem Vertragsverhältnis mit der Auftraggeberin stehen, werden auch als „der andere Vertragsteil“ bezeichnet. Diese Bezeichnung umfasst Frauen und Männer gleichermaßen.
- 10.2. Der andere Vertragsteil hat, sofern er nicht selbst handelt, eine fachkundige Person namhaft zu machen, die Erklärungen wirksam abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen kann, die zur Abwicklung eines Auftrages erforderlich sind.
- 10.3. Jede Änderung des Firmenwortlautes, der Geschäftsbezeichnung oder der Firmenanschrift, die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz idgF, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

11. Verfahrens- und Vertragssprache

- 11.1. Die Verfahrens- und Vertragssprache ist Deutsch.
- 11.2. Der andere Vertragsteil hat, sofern er nicht selbst der Verfahrens- und Vertragssprache mächtig ist, einen deutschsprachigen Ansprechpartner zu stellen.

Die gemäß Punkt 10.2. namhaft gemachte Person hat der Verfahrens- und Vertragssprache mächtig zu sein.

- 11.3. Alle das Vergabeverfahren und das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in deutscher Sprache, alle fremdsprachigen Unterlagen, wie z.B. Nachweise, sind auf Aufforderung in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- 11.4. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

12. Kosten und Gebühren

- 12.1. Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen oder auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der andere Vertragsteil.

IV. Leistung

13. Allgemeines

- 13.1. Der andere Vertragsteil hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen und dabei die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und den Stand der Technik einzuhalten.

14. Behördliche Genehmigungen

- 14.1. Aus einem mit der Auftraggeberin abgeschlossenen Vertrag erwächst kein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf Erteilung einer allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigung.
- 14.2. Ebenso werden mit einem Vertragsverhältnis zur Auftraggeberin keine wie immer gearteten behördlichen Genehmigungen ersetzt oder vorweggenommen.
- 14.3. Der andere Vertragsteil hat die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen, es sei denn, zwischen den Vertragsteilen wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Auftraggeberin die Erwirkung einer allenfalls erforderlichen Bewilligung übernimmt und selbst als Antragstellerin auftritt.

15. Beginn und Beendigung der Leistung

- 15.1. Die vereinbarte Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit seitens des anderen Vertragsteiles rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet ist. Auch Zwischentermine (Teilleistungsfristen) sind verbindlich, wenn diese vereinbart wurden.
- 15.2. Wurde für die Leistungserbringung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen und abzuschließen.
- 15.3. Eine Abweichung von vereinbarten Ausführungsfristen ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Bei vorzeitigem Beginn der Leistungserbringung oder bei Fertigstellung der Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, diese vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung allfälliger dadurch entstandener Mehrkosten ist ausgeschlossen.
- 15.4. Punkt 15.3. gilt ausdrücklich nicht für Tiefbauleistungen (z.B. Kanal- und Straßenbau) im öffentlichen Raum. Arbeiten auf oder neben einer Straße sind ab Errichtung einer Baustelle stetig zu betreiben, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ehestmöglich wieder herzustellen. Für den Fall, dass der andere Vertragsteil eine bewusste Unterbrechung der begonnenen Arbeiten herbeiführt, gelangen die Bestimmungen über die Vertragsstrafe (Pönale) gemäß VIII. Punkt 45. der AGB analog zur Anwendung. Ausgenommen sind jene Fälle, in welchen der andere Vertragsteil sachliche Umstände nachweist, welche eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeiten rechtfertigen. Bei Umständen in der Sphäre des anderen Vertragsteiles wird ein strenger Maßstab angelegt, Kompensierungen und Forcierungen anderer Baustellen werden nicht als Rechtfertigung anerkannt. Sobald dieser Umstand weggefallen ist, hat der andere Vertragsteil die Arbeiten unverzüglich fortzusetzen.
- 15.5. Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese als Kalendertage zu verstehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag.

16. Verzug

- 16.1. Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise begonnen, erbracht oder fertiggestellt wird.
- 16.2. Gerät der andere Vertragsteil in Verzug, hat der andere Vertragsteil dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe mitzuteilen und kann die Auftraggeberin entweder auf vertragsgemäße Erfüllung bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.
- 16.3. Verweigert der andere Vertragsteil die gehörige Erfüllung und tritt die Auftraggeberin vom Vertrag zurück, sind der Auftraggeberin die mit einer Ersatzvornahme einhergehenden Mehrkosten zu ersetzen. Daneben hat die Auftraggeberin Anspruch auf die vereinbarte Vertragsstrafe.
- 16.4. Unterbleibt die vertragsgegenständliche Leistung trotz Leistungsbereitschaft des anderen Vertragsteiles durch Umstände, die auf Seiten der Auftraggeberin liegen, steht ein Entgeltanspruch nur insoweit zu, als die Auftraggeberin ein grobes Verschulden trifft.

Der andere Vertragsteil muss jedoch nachweislich dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt haben, welche Umstände der Leistungserbringung entgegenstehen und der Auftraggeberin eine angemessene Frist zur Änderung dieser Umstände einräumen.

- 16.5. Ist aus Gründen, die der andere Vertragsteil zu vertreten hat, z.B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann die Auftraggeberin vom anderen Vertragsteil die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine verlangen. Der andere Vertragsteil hat dabei alles Zumutbare zu unternehmen (Kompensation), um die angemessenen Zwischentermine und den vereinbarten oder von der Auftraggeberin neu festgelegten angemessenen Fertigstellungstermin einzuhalten.
- 16.6. Ausführungsfristen werden von der Auftraggeberin dann angemessen verlängert, wenn die Behinderung
 - 16.6.1. von der Auftraggeberin zu vertreten ist oder
 - 16.6.2. auf unabwendbare Umstände zurückzuführen ist. Als unabwendbar gilt ein Umstand dann, wenn er vom anderen Vertragsteil weder verschuldet ist, noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln abgewendet werden kann.
- 16.7. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie z.B. winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter, gelten grundsätzlich nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.
- 16.8. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der andere Vertragsteil die Ausführung der Leistung unverzüglich fortzusetzen.
- 16.9. Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als drei Monate andauern, steht der Auftraggeberin jedenfalls das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären; dies ohne Sanktionen für die Auftraggeberin.

17. Erfüllungsort

- 17.1. Erfüllungsort ist die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. in dem mit der Auftraggeberin angeschlossenen Vertrag bezeichnete Stelle. Für den Fall, dass ein Erfüllungsort nicht explizit angeführt ist, gilt die Adresse der vertragsabschließenden Dienststelle der Auftraggeberin als Erfüllungsort, sofern dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist und nicht ein anderer Erfüllungsort einvernehmlich festgelegt wird.
- 17.2. Bei Lieferaufträgen erfolgt die Zustellung frachtfrei auf Gefahr und Kosten des anderen Vertragsteiles an den Bestimmungsort im Gemeindebiet der Auftraggeberin

18. Ausführung in Teilleistungen

- 18.1. Die Erfüllung der Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsteile zulässig.

- 18.2. Solche vereinbarten Teilleistungen können gesondert übernommen und mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

19. Beistellung und Verwendung von Ausführungsunterlagen

- 19.1. Die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, welche vertragsgemäß von der Auftraggeberin als Auftraggeberin bereitzustellen sind, werden dem anderen Vertragsteil so rechtzeitig übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Leistungsvorbereitungen treffen kann.
- 19.2. Der andere Vertragsteil darf die ihm übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Unterlagen sind der Auftraggeberin nach Vertragserfüllung unaufgefordert wieder zurückzustellen.
- 19.3. Hat der andere Vertragsteil für die Vertragsabwicklung erforderliche Unterlagen bereitzustellen, sind diese rechtzeitig zu erstellen und der Auftraggeberin zur Genehmigung zu übergeben. Der andere Vertragsteil hat Aktualisierungen oder Korrekturen durch die Auftraggeberin unverzüglich einzuarbeiten und jederzeit in Papierform oder elektronisch am Erfüllungsort bereitzuhalten.
- 19.4. Sämtliche Ausarbeitungen sowie vom anderen Vertragsteil zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster und dergleichen gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über. Der andere Vertragsteil räumt der Auftraggeberin an diesen Unterlagen das uneingeschränkte Nutzungsrecht (einschließlich des Nachbaurechtes) ein.
- 19.5. Die Kosten für die Bereitstellung der Unterlagen und der Einräumung des uneingeschränkten Nutzungsrechtes sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

20. Prüf- und Warnpflicht des anderen Vertragsteiles

- 20.1. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und Vorleistungen in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig binnen angemessener Frist zu überprüfen. Stellt der andere Vertragsteil bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat er Bedenken gegen die vorgesehene Leistung, hat er die Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig vor Erbringung der betreffenden Leistung schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen.
- 20.2. Die Prüf- und Warnpflicht besteht auch hinsichtlich etwaiger Änderungen des Standes der Technik, welche sich im Laufe der Leistungserbringung ergeben können.

- 20.3. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Auftraggeberin vorgenommen werden.

21. Überwachung und Dokumentation (sowie Bautagesberichte)

- 21.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie die zur Verwendung gelangten Materialien am Erfüllungsort zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der andere Vertragsteil hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner SubunternehmerInnen möglich ist.
- 21.2. Sollte eine von der Auftraggeberin veranlasste Prüfung Beanstandungen ergeben, sind die Kosten für die Prüfung vom anderen Vertragsteil zu tragen. Soweit eine Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat oder der andere Vertragsteil weder gesetzlich noch vertraglich zur Vornahme einer Prüfung verpflichtet ist, werden die Kosten einer Prüfung von der Auftraggeberin getragen. Sollten aufgrund einer Prüfung Änderungen oder Ergänzungen notwendig werden, sind diese auf Anordnung der Auftraggeberin binnen angemessener Frist durchzuführen.
- 21.3. Der andere Vertragsteil wird durch die Überwachung der Auftraggeberin von seiner Prüf- und Warnpflicht nicht enthoben.
- 21.4. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, bei Bauaufträgen eine Dokumentation in Form von Bautagesberichten zu führen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, jederzeit Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.
- 21.5. In den Bautagesberichten sind alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend und vollständig festzuhalten.
- 21.6. Bei Aufträgen, die keine Bauaufträge sind, ist der andere Vertragsteil ebenfalls zur Dokumentation verpflichtet, sofern Leistungen erbracht werden, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist.
- 21.7. Die vom anderen Vertragsteil verfassten Dokumentationen und Bautagesberichte sind der Auftraggeberin nachweislich spätestens binnen 14 Tagen zu übergeben. Die Dokumentation und die in die Bautagesberichte eingetragenen Vorkommnisse gelten als von der Auftraggeberin bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich oder per E-Mail-Einspruch erhoben wird. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.
- 21.8. Hat der andere Vertragsteil eine Dokumentation nicht vorgenommen, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Dokumentation der erbrachten Leistungen und der Aufmaße ermöglichen. 2

21.9. Regieleistungen:

Regieleistungen dürfen nur von der Auftraggeberin dafür schriftlich beauftragte externe Personen abzeichnen. Diese Personen sind dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

22. Versicherungen

22.1. Der andere Vertragsteil hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken (insbesondere durch eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch das 10-fache der Auftragssumme, in Bezug auf Personenschäden ist eine Mindestdeckungssumme von 1,00 Mio. Euro einzudecken), und zwar mit der Bestimmung, dass der Auftraggeberin im Schadensfall die Entschädigung auszubezahlen ist.

22.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des anderen Vertragsteiles zu fordern.

22.3. Bei Verletzung der Pflicht zur ausreichenden Versicherungsdeckung ist der andere Vertragsteil verpflichtet, der Auftraggeberin jeden daraus erwachsenden Nachteil uneingeschränkt zu ersetzen.

23. Gefahrtragung

23.1. Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin trägt der andere Vertragsteil in jedem Fall die Gefahr für seine (erbrachten) Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl.

23.2. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der andere Vertragsteil vertragsgemäß von der Auftraggeberin oder von Dritten übernommen hat, sowie für die Gefahr des Transportes.

24. Probetrieb

- 24.1. Sofern dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, ist vor der Übernahme auf Kosten und Risiko des anderen Vertragsteiles ein Probetrieb durchzuführen.
- 24.2. Vor der Durchführung sind der Auftraggeberin die für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Bedienungs- und Betriebsanleitungen, vorzulegen.

25. Übernahme der Leistung

- 25.1. Der andere Vertragsteil hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung zur Übernahme der Leistung aufzufordern. Vor bzw. spätestens bei der Übernahme sind der Auftraggeberin sämtliche Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Bestandspläne, Bescheide) vorzulegen, andernfalls die Auftraggeberin berechtigt ist, die Übernahme abzulehnen. Eine gesonderte Vergütung der Unterlagen erfolgt nicht, außer es ist vertraglich anderes geregelt.
- 25.2. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn die Vertragsteile nichts anderes festgelegt haben. Die förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten (Übernahmeprotokoll) und ist von den Vertragsteilen zu unterfertigen. Im Übernahmeprotokoll werden insbesondere Mängel sowie eine Fristsetzung für deren Behebung, Überschreitungen der Leistungsfrist und damit einhergehende Vertragsstrafen sowie allfällige Restarbeiten aufgenommen.
- 25.3. Soweit dies nach Art und Umfang der Leistung durchführbar ist, hat der andere Vertragsteil diese in Betrieb zu nehmen und die MitarbeiterInnen der Auftraggeberin entsprechend einzuschulen. Betriebsstoffe sind bis zur Übernahme vom anderen Vertragsteil auf dessen Kosten bereitzustellen.
- 25.4. Wenn der andere Vertragsteil zur förmlichen einvernehmlich vereinbarten oder zur von der Auftraggeberin mangels Einvernehmen vorgegebenen Übernahme nicht erscheint, kann die Auftraggeberin die Übernahme auch in Abwesenheit des anderen Vertragsteiles durchführen. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme (Übernahmeprotokoll) dem anderen Vertragsteil mitgeteilt. Nimmt der andere Vertragsteil nicht binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail zum Übernahmeprotokoll Stellung, gelten die getroffenen Feststellungen als anerkannt.
- 25.5. **Vereinbarte Teilleistungen können im Einvernehmen mit der Auftraggeberin gesondert übernommen werden. (Siehe Ausschreibung F+F) -**

- 25.6. Die Rügepflicht der Auftraggeberin gemäß § 377f UGB idgF wird gänzlich ausgeschlossen, sodass der andere Vertragsteil den Einwand einer verspäteten Mängelrüge nicht erheben kann. Ebenso gilt Punkt 10.6.2 zweiter Satz der ÖNORM B 2110 bei Bauaufträgen jedenfalls als abbedungen, sodass die Übernahme der Leistung trotz Mängel einschließlich nicht gerügter offensichtlicher Mängel keinen Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin nach sich zieht.
- 25.7. Die Auftraggeberin kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist (Übergabe hat mangelfrei zu erfolgen), der andere Vertragsteil den Stand der Technik nicht eingehalten hat oder die betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat (z.B. Bedienungs- oder Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen), der Auftraggeberin nicht vollständig übergeben wurden. In diesem Fall treten bis zur Behebung der Mängel die Folgen des Verzuges ein. Mangels Übernahme tritt auch keine Fälligkeit des vereinbarten Werklohnes ein.
- 25.8. Verweigert die Auftraggeberin die Übernahme der Leistung, wird sie dies dem anderen Vertragsteil unter Angabe der Gründe mitteilen. Der andere Vertragsteil hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel die Auftraggeberin erneut zur Übernahme aufzufordern. Ist eine Übernahme aus Gründen, die in der Sphäre des anderen Vertragsteiles liegen, nicht möglich, sind die Kosten der erfolglosen Übernahme vom anderen Vertragsteil zu tragen.
- 25.9. Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Mängel, bleiben die Gewährleistungsansprüche davon unberührt. Die Behebung der Mängel hat seitens des anderen Vertragsteiles innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 25.10. Die Auftraggeberin kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen (ohne diese zu übernehmen), wenn sie vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung gemeinsam mit dem anderen Vertragsteil festgehalten wurden.

V. Änderung der Leistung (Leistungsabweichung) und ihre Folgen

26. Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 26.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht umfasst sind, wenn dies zur Ausführung des Vorhabens und zur Erreichung des Leistungszieles notwendig und dem anderem Vertragsteil zumutbar ist. Das Leistungsziel ist der objektiv ableitbare, von der Auftraggeberin angestrebte Zweck der Leistungen.
- 26.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der andere Vertragsteil der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen des Leistungsvertrages zu erstellen.
- 26.3. Geänderte und zusätzliche Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn die Auftraggeberin der Durchführung in Regie ausdrücklich zugestimmt hat. Vor der Durchführung der Regieleistungen sind Art und Umfang der Regieleistungen sowie die erforderlichen Arbeitskräfte und Umstände, die zu Aufzählungen führen können (z.B. Überstunden), einvernehmlich festzulegen. Der andere Vertragsteil hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und **diese binnen sieben Tagen der Auftraggeberin** zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.
- 26.4. Der andere Vertragsteil hat in jedem Fall das Einvernehmen mit der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Gefahr in Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- 26.5. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der andere Vertragsteil diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.
Der andere Vertragsteil hat der Auftraggeberin den Umfang der Minderung der Mengen binnen 10 Tagen mitzuteilen.
- 26.6. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen grundsätzlich keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.
- 26.7. Erfüllungsgehilfen:**

Als Erfüllungsgehilfen werden ausschließlich Firmen und externe Personen anerkannt, die von der Auftraggeberin schriftlich namhaft gemacht werden. Firmen und externe Personen, die anderweitig mit projektbezogenen Tätigkeiten betraut sind, gelten nicht automatisch als Erfüllungsgehilfen.

27. Minderung oder Entfall von Leistungen ohne Leistungsabweichung

- 27.1. Sollte dem anderen Vertragsteil bei Unterschreitung der Auftragssumme durch Minderung oder Entfall (von Teilen) einer Leistung ein Nachteil entstehen, erwächst dem anderen Vertragsteil daraus kein Anspruch auf Preiserhöhung oder Vergütung. Die Punkte 7.4.4 f der ÖNORM B 2110 werden jedenfalls abbedungen.
- 27.2. Die Abrechnung und Vergütung bei Minderungen oder Entfall von Leistungen erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen zu den angebotenen und zugeschlagenen Preisen.

28. Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

- 28.1. Leistungen, die der andere Vertragsteil ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom anderen Vertragsteil innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
- 28.2. Andernfalls kann die Auftraggeberin die Beseitigung auf Kosten des anderen Vertragsteiles durchführen und hat dieser der Auftraggeberin einen allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

29. Zuordnung zur Sphäre der Auftraggeberin

- 29.1. Alle von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungsunterlagen) und Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) sowie eine verzögerte Auftragserteilung sind der Sphäre der Auftraggeberin zugeordnet. Die Prüf- und Warnpflicht des anderen Vertragsteiles bleibt davon unberührt.
- 29.2. Der Sphäre der Auftraggeberin werden außerdem Ereignisse zugeordnet, welche

- 29.2.1. die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen oder
- 29.2.2. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom anderen Vertragsteil nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Das sind z.B.
 - 29.2.2.1. außergewöhnliche Elementarereignisse, wie Hochwasser; als Hochwassermarkte gilt der Abfluss des 30-jährliches Hochwassers (HQ30) als vereinbart oder
 - 29.2.2.2. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse. Für außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder Naturereignisse gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

30. Zuordnung zur Sphäre des anderen Vertragsteiles

- 30.1. Alle vom anderen Vertragsteil auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko), alle Dispositionen des anderen Vertragsteiles sowie die von ihm gewählten SubunternehmerInnen sind der Sphäre des anderen Vertragsteiles zugeordnet.
- 30.2. Der Sphäre des anderen Vertragsteiles werden insbesondere zugeordnet,
 - 30.2.1. alle Ereignisse, welche nicht unter Punkt 29. beschrieben sind,
 - 30.2.2. die Folgen der Nichteinhaltung sonstiger Verpflichtungen aufgrund z.B. seiner Eigen- und Bietererklärung oder
 - 30.2.3. zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativ- oder Abänderungsangeboten ergeben.

VI. Abrechnung und elektronische Rechnungslegung

31. Abrechnung

- 31.1. Die Abrechnung sowie die Mengenermittlung haben entsprechend den jeweiligen vertraglichen Bedingungen zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und

Beilagen (z.B. Aufmaßblätter) zu enthalten, die der Auftraggeberin eine zumutbare Überprüfung ermöglichen.

- 31.2. Hat der andere Vertragsteil die für die Abrechnung erforderliche Dokumentation nicht vorgenommen und ist eine nachträgliche Feststellung des genauen Ausmaßes nicht mehr möglich, werden nur jene Leistungen vergütet, deren Erbringung unstrittig ist.

32. Allgemeines zur Rechnung

- 32.1. Die Rechnung ist in Euro zu erstellen.
- 32.2. Bei der Auftraggeberin können Rechnungen nur wirksam in Papierform, adressiert an Auftraggeberin im jeweiligen Gemeindeamt.

33. Mindestinhalt der Rechnung

- 33.1. Neben den gesetzlichen Rechnungsmerkmalen hat jede (Teil-)Rechnung folgende Angaben zu enthalten:
- Exakter Umfang
 - Beschreibung sämtlicher Leistungspositionen
 - Leistungszeitraum
- 33.1.1. den Abzug bereits erhaltener Zahlungen.
- 33.2. Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte) sind mit der Rechnung elektronisch zu übermitteln.

34. Teilrechnungen

- 34.1. Sämtliche Teilrechnungen sind als solche zu bezeichnen und auf die jeweils vorangehenden Teilrechnungen aufbauend sowie insgesamt kumulierend zu erstellen.

34.2. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-)Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt.

34.3. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen.

34.4. Teilrechnungen sind nicht kürzer als in Monatsintervallen zu legen.

35. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

35.1. Schluss- und Teilschlussrechnungen sind jeweils als solche zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind erst nach vollständiger Vertragserfüllung, Teilschlussrechnungen nach vollständiger Erfüllung von vereinbarten Teilleistungen, spätestens jedoch zwei Monate nach der Übernahme vorzulegen.

35.2. Selbstständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung.

35.3. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; sämtliche bereits bezahlte Beträge sowie aus dem Vertragsverhältnis resultierende Ansprüche der Auftraggeberin (z.B. Vertragsstrafen, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche) sind vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen, etwaige Abschlagszahlungen sowie ein Haftungsrücklass und dergleichen sind ebenfalls anzuführen.

35.4. Ein vereinbarter Skonto wird seitens der Auftraggeberin in Abzug gebracht. Es gilt ein Skonto von 3 % als vereinbart. Die Prüffrist beträgt 60 Tage. Ein Skontoabzug erfolgt binnen 30 Tagen.

36. Regierechnungen

36.1. Für Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- und Teilschlussrechnungen.

37. Mangelhafte Rechnungslegung

- 37.1. Ist eine Rechnung aus anderen Gründen so mangelhaft und/oder unvollständig, dass die Auftraggeberin diese mit einem zumutbaren Aufwand nicht prüfen kann, wird sie dem anderen Vertragsteil zur Verbesserung zurückgestellt und ist von diesem in korrigierter und ergänzter Form erneut elektronisch zu übermitteln. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

38. Verzug bei Rechnungslegung

- 38.1. Unterlässt es der andere Vertragsteil, innerhalb der vorgegebenen Frist eine mangelfreie Rechnung vorzulegen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit selbst aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von der Rechnung in Abzug gebracht.

VII. Zahlung und Sicherstellung

39. Prüffrist

- 39.1. Vor der Rechnungslegung ist der Auftraggeberin ein prüffähiges Rechnungskonzept (z.B. in Form von Aufmaßfeststellungen) inklusive aller Abrechnungspläne zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Vorlage eines abgestimmten Rechnungskonzeptes oder nach Aufforderung dazu ist der andere Vertragsteil berechtigt, eine Rechnung zu stellen und an die Auftraggeberin zur Prüfung zu übermitteln.
- 39.2. Es gilt eine Prüffrist von 60 Tagen als vereinbart.

40. Fälligkeit

- 40.1. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der mangelfreien Rechnung in Papierform beim Gemeindeamt und beträgt 60 Tage.

- 40.2. Wird eine Rechnung vor der Übernahme übermittelt, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit erfolgter Übernahme und nach der (Rechnungskonzept-)Prüffrist.
- 40.3. Werden mangelhafte Rechnungen zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen mangelfreien Rechnung.
- 40.4. Wurde der Vertrag vorzeitig erfüllt, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tag, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre bzw. an dem die Auftraggeberin die Leistung in Benutzung nimmt sowie nach Ablauf der (Rechnungskonzept-)Prüffrist.
- 40.5. Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit Teile der Abrechnung strittig, kann die Auftraggeberin den strittigen Teil der Forderung zurückbehalten.
- 40.6. Solange der andere Vertragsteil seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes oder von Schäden, welche bei der Leistungserbringung verursacht wurden, nicht nachkommt, steht der Auftraggeberin ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 40.7. Hafrücklass**

41. Aufrechnung

- 41.1. Der andere Vertragsteil ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann.
- 41.2. Der andere Vertragsteil ist nicht berechtigt, die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen gegenüber der Auftraggeberin aufzurechnen.

42. Wirkung von Zahlungen und Überzahlungen

- 42.1. Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die Vertragserfüllung aus.

- 42.2. Zahlungen an den anderen Vertragsteil haben auch hinsichtlich dessen SubunternehmerInnen schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung.
- 42.3. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, eine Überzahlung binnen 14 Tagen nach Rückforderung seitens der Auftraggeberin zu erstatten. Wird die Rückforderung nicht fristgerecht geleistet, gebühren vom überzahlten Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

43. Sicherstellung

- 43.1. Die Auftraggeberin legt in der Ausschreibungsunterlage die Art (Vadium, Kaution, Deckungsrücklass, Haftungsrücklass oder Erfüllungsgarantie) sowie die Höhe der Sicherstellung fest.
- 43.2. Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, gilt Folgendes als vereinbart:
- 43.2.1. Vadium ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter/die Bieterin während der Zuschlagsfrist von seinem/ihrem Angebot zurücktritt oder nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des Auftraggebers schuldhaft nicht behebt: Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es 5 % des Angebotspreises. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar. Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung oder, wenn kein Zuschlag erteilt wird, spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist von der Auftraggeberin zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters/der Bieterin verfallen ist. Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.
- 43.2.2. Kaution ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der andere Vertragsteil bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt: Die Kaution beträgt 15 % der Auftragssumme. Für den Erlag wird eine Frist von 14 Tage nach Zuschlagserteilung und für die Rückstellung 14 Tage nach Erfüllung der durch die Kaution zu sichernden Verpflichtungen vereinbart.
- 43.2.3. Deckungsrücklass ist eine Sicherstellung gegen Überzahlungen, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen, ferner eine Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den anderen Vertragsteil, sofern diese nicht durch eine Kaution abgesichert ist: Der Deckungsrücklass beträgt 10 % der Auftragssumme und wird, sofern nicht vom anderen Vertragsteil ein anderes Sicherstellungsmittel gewählt wird, von der jeweiligen fälligen Rechnung abgezogen. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

- 43.2.4. Haftungsrücklass ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der andere Vertragsteil die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt: Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % der Auftragssumme zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Schluss- oder Teilschlussrechnung einbehalten, wenn nicht ein anderes Mittel der Sicherstellung durch den anderen Vertragsteil gewählt wird. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des anderen Vertragsteiles zur Rückzahlung fällig.
- 43.2.5. Erfüllungsgarantie: Die Erfüllungsgarantie dient der Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den anderen Vertragsteil. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Erfüllungsgarantie in Form einer Bankgarantie in Höhe bis zu 20 % der Auftragssumme zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem anderen Vertragsteil zu verlangen. Wird die Erfüllungsgarantie nicht vorgelegt, liegt vor Zuschlagserteilung ein Ausscheidungsgrund und nach Zuschlagserteilung ein besonderer Grund zur sanktionslosen vorzeitigen Vertragsbeendigung durch die Auftraggeberin vor. Die Laufzeit dieser Bankgarantie erstreckt sich bis zur vertragsgemäßen Gesamtleistungserbringung und ist auf Verlangen der Auftraggeberin bei Abweichungen der Ausführungsfristen entsprechend zu verlängern. Im Insolvenzfall kann die Erfüllungsgarantie sofort fällig gestellt werden, wenn die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden.
- 43.3. Die Auftragssumme ist die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 43.4. Als Mittel zur Sicherstellung wird die Bankgarantie einer österreichischen Bank festgelegt. Diese kann nach Wahl des anderen Vertragsteiles durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.
- 43.5. Sicherstellungen werden von der Auftraggeberin nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst. VIII. Leistungsstörungen und Schadenersatz

44. Fixgeschäft

- 44.1. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen („Fixgeschäft“), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der andere Vertragsteil ist hingegen zur nachträglichen

Leistung verpflichtet, wenn diese von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird. Wird eine nachträgliche Leistung nicht verlangt, ist der andere Vertragsteil zwar von der Leistung befreit, jedoch verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten. Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung die Auftraggeberin im Hinblick auf die Natur und nach dem Zweck der Leistung kein Interesse hat.

45. Vertragsstrafe (Pönale)

- 45.1. Der Anspruch der Auftraggeberin auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den anderen Vertragsteil entsteht für den Fall der Nichterfüllung, als auch jenen der nicht vertragsgemäßen (verspäteten) Erfüllung; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere Gewährleistungs- sowie Schadenersatzansprüche, bleiben unberührt.
- 45.2. Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Verzug), wobei der Höchstbetrag der Vertragsstrafe 10 % der Brutto-Auftragssumme und der Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000,00 Euro beträgt. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs-2 ABGB.
- 45.3. Bei Erfüllung in Teilleistungen wird die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen berechnet, mit denen der andere Vertragsteil in Verzug ist.
- 45.4. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten.
- 45.5. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus mit dem anderen Vertragsteil im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

46. Gewährleistung

- 46.1. Der andere Vertragsteil leistet Gewähr dafür, dass seine Leistung, die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, einem allfälligen Muster entspricht, sich für den von der Auftraggeberin angestrebten Zweck eignet sowie dem Stand der Technik entspricht.

- 46.2. Die Gewährleistung wird weder durch die Mitwirkung noch durch das Überwachungsrecht der Auftraggeberin eingeschränkt. Hat der andere Vertragsteil bei Wahrnehmung seiner Prüf- und Warnpflicht Bedenken, etwa hinsichtlich der beigestellten Ausführungsunterlagen, der Vorleistungen, der Materialwahl oder der Arbeits- und Baumethode, ist die Auftraggeberin schriftlich oder per E-Mail zu warnen. Dies gilt auch dann, wenn auf Seiten der Auftraggeberin gesondert beauftragte ArchitektInnen oder ZivilingenieurInnen für Vorarbeiten oder auch als RepräsentantInnen tätig sind oder einschreiten.
- 46.3. Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt diese für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre.
- 46.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Gesamtübernahme; bei Rechtsmängeln erst mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde. Im Falle der Übernahme trotz Vorliegen von Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgreichen Mängelbehebung.
- 46.5. Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, werden dem anderen Vertragsteil nach ihrer Feststellung durch die Auftraggeberin innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich oder per E-Mail angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den anderen Vertragsteil (z.B. durch Verbesserungszusage) unterbricht die Gewährleistungsfrist.
- 46.6. Die erfolgte Mängelbehebung ist der Auftraggeberin schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen und muss von dieser die Leistung als mangelfrei übernommen werden. Im Fall der Mängelbehebung beginnt die Frist für jene Teile der Leistung, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten, mit dem Tag der erfolgreichen Behebung des Mangels neu zu laufen. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch der Gesamtleistung oder anderer Teile verhindert, verlängert sich die Frist für die Gesamtleistung oder für diese Teile um die Zeit der Verhinderung.
- 46.7. Kommt der andere Vertragsteil seiner Verpflichtung zur Behebung der Mängel nicht, nicht binnen angemessener Frist oder nicht vollständig nach, wird Folgendes vereinbart:
- 46.7.1. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch des fehlerhaften Leistungsgegenstandes durch den anderen Vertragsteil nicht oder nicht binnen angemessener Frist erfolgt, so ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Dritten mit der Verbesserung, dem Austausch oder der Vollendung zu beauftragen und hat der andere Vertragsteil Ersatz der dadurch angefallenen Kosten zu leisten (Ersatzvornahme).

- 46.7.2. Kann der fehlerhafte Leistungsgegenstand auch durch einen Dritten nicht verbessert oder ausgetauscht werden, ist dieser aber für die Auftraggeberin nicht unbrauchbar, hat die Auftraggeberin Anspruch auf eine angemessene Preisminderung. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, anstelle einer Preisminderung die Rechte aus einem Vertragsrücktritt geltend zu machen.
- 46.7.3. Ist der fehlerhafte Leistungsgegenstand für die Auftraggeberin jedoch unbrauchbar, da er auch von einem Dritten weder verbessert noch ausgetauscht werden kann, hat der andere Vertragsteil keinen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Eine von der Auftraggeberin allenfalls geleistete Vorauszahlung ist zuzüglich Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Tag des Zahlungseinganges vom anderen Vertragsteil unverzüglich zurückzubezahlen. Weitere Rechte der Auftraggeberin nach dem abgeschlossenen Vertrag bleiben davon unberührt.

47. Haftung

- 47.1. Der andere Vertragsteil haftet nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen für alle durch ihn oder seine SubunternehmerInnen verursachten Schäden und daraus resultierende Schadenersatzansprüche. Wird die Auftraggeberin für derartige Schäden in Anspruch genommen, hat der andere Vertragsteil die Auftraggeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für Folgeschäden.
- 47.2. Bestehen Schutzrechte (Patent-, Marken-, Muster und Urheberrechte und Rechte ähnlicher Art) an den vom anderen Vertragsteil erbrachten Leistungen, so ist der andere Vertragsteil verpflichtet, der Auftraggeberin die für die Nutzung der jeweiligen Leistung erforderlichen Lizenzen zu verschaffen und die Auftraggeberin in Bezug auf allfällige Ansprüche der Schutzrechtsinhaber schad- und klaglos zu halten.
- 47.3. Der andere Vertragsteil haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Erbringung der Leistung ergeben, sofern er nicht die Einhaltung der ihm obliegenden Prüf- und Warnpflichten nachweist.
- 47.4. Unbeschadet der Zulässigkeit der Leistungserbringung durch SubunternehmerInnen haftet der andere Vertragsteil für sämtliche durch die SubunternehmerInnen verursachten Nachteile.
- 47.5. Nachbargrundstücke (private und öffentliche Grundstücke) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der EigentümerInnen benützt werden. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten. Muss für die Leistungserbringung ein Nachbargrundstück benützt werden und kann der andere Vertragsteil die

Zustimmung des Auftraggebers nicht erwirken, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

- 47.6. Der andere Vertragsteil ist weiter verpflichtet, die Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten einzuhalten und auch den von ihm eingesetzten SubunternehmerInnen aufzuerlegen. Auch diesbezüglich ist der andere Vertragsteil verpflichtet, die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.
- 47.7. Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des anderen Vertragsteiles, von gelagerten Materialien, Fertigteilen sowie von anderen Gegenständen (z.B. Gerüste), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerkes sind, wird von der Auftraggeberin nicht übernommen.
- 47.8. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Leistungserbringung Dritten entstehen. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 47.9. Ein Schadensfall ist vom anderen Vertragsteil zu dokumentieren und der Auftraggeberin unverzüglich zu melden.
- 47.10. Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere UnternehmerInnen beschäftigt, haftet der andere Vertragsteil für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen UnternehmerInnen und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Verursacher des Schadens nicht festgestellt werden kann. Der Abwesenheitsnachweis ist jedenfalls vom anderen Vertragsteil zu führen. Für Schäden, die von seinen SubunternehmerInnen oder LieferantInnen verursacht werden, haftet der andere Vertragsteil.

48. Rücktritt vom Vertrag

- 48.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, bis zur Übernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung in folgenden Fällen jederzeit von einem Vertrag oder von einer Teilleistung eines Vertrages zurückzutreten, sofern nichts anderes vereinbart ist, wenn der andere Vertragsteil

- 48.1.1. in Verzug gerät und die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist erbracht hat;
- 48.1.2. wesentliche Leistungen durch eine Behinderung, die länger als drei Monate dauert oder dauern wird, nicht erbringen kann, wobei jahreszeitlich bedingte und vertraglich vorgesehene Unterbrechungen nicht zu berücksichtigen sind;
- 48.1.3. oder eine von ihm namhaft gemachte Person (Ansprechpartner, bevollmächtigter Vertreter) der Verfahrens- und Vertragssprache nicht mächtig ist;
- 48.1.4. ohne Zustimmung der Auftraggeberin SubunternehmerInnen beauftragt, auswechselt oder zuzieht;
- 48.1.5. die zur Vertragserfüllung notwendige(n) (Gewerbe-)Berechtigung(en) nicht besitzt oder verliert oder – auch nur einer von mehreren Vertragsteilen – stirbt oder die juristische Person aufgelöst wird;
- 48.1.6. wegen eines Verbrechens oder wiederholt wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde;
- 48.1.7. vertraglich zulässigen Anordnungen der Auftraggeberin – trotz Mahnung unter Rücktrittsandrohung – ohne sachlich gerechtfertigte Gründe nicht nachkommt;
- 48.1.8. Umstände zu vertreten hat, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
- 48.1.9. oder eine von ihm namhaft gemachte Person unmittelbar oder mittelbar Organen der Auftraggeberin, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- 48.1.10. Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- 48.1.11. wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt;
- 48.1.12. oder eine Person, derer er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagsentscheidung zu beeinflussen;
- 48.1.13. erwiesenermaßen illegal ArbeitnehmerInnen beschäftigt; ebenso, wenn
- 48.1.14. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragsteiles mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wurde;
- 48.1.15. über das Vermögen des anderen Vertragsteiles ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;

- 48.1.16. die bereits erbrachte Leistung untergegangen ist;
- 48.1.17. bei einer Arbeitsgemeinschaft das Verhalten auch nur eines Mitgliedes einen Rücktrittsgrund bildet, wobei die Auftraggeberin ihr Rücktrittsrecht auf dieses Mitglied beschränken kann.

- 48.2. Im Fall von Punkt 48.1.2. erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten. In allen anderen Fällen erlischt die Berechtigung zum Rücktritt 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem

die Auftraggeberin Kenntnis über die zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen erlangt hat.

48.3. Erklärt die Auftraggeberin ihren Rücktritt von einem Vertrag,

48.3.1. so verliert der andere Vertragsteil jeden Anspruch auf Vergütung, soweit dieser nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat,

48.3.2. ist der andere Vertragsteil verpflichtet, den aus der Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden (z.B. die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung durch einen Dritten entstehen) zu ersetzen und

48.3.3. hat der andere Vertragsteil auf Verlangen der Auftraggeberin etwaige Geräte und andere auf einer Baustelle vorhandene Einrichtungen, Materialentnahmestellen sowie angelieferte Materialien und dergleichen für die Weiterführung der Arbeiten gegen angemessenes Entgelt zu belassen oder auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich zu räumen. Kommt der andere Vertragsteil der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann die Auftraggeberin die Räumung auf Kosten des anderen Vertragsteiles durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

48.4. Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem anderen Vertragsteil ferner der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren.

49. Leistungsfortsetzung im Streitfall

49.1. Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen den anderen Vertragsteil nicht, die ihm obliegende Vertragserfüllung einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt. IX. Schlussbestimmungen

50. Verwendung des Wappens

50.1. Die Verwendung des Wappens Auftraggeberin hat ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der TGO zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Wappens der Auftraggeberin ist ausdrücklich untersagt.

51. Veröffentlichungen und Verwertungen

- 51.1. Veröffentlichungen und Presseaussendungen in Medien aller Art betreffend die Leistungen, welche für die Auftraggeberin erbracht wurden, dürfen seitens des anderen Vertragsteiles nur in Abstimmung mit der Auftraggeberin erfolgen. Dies gilt auch für die Nennung der Auftraggeberin als Referenz.
- 51.2. Hat die Auftraggeberin ihre vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt, so ist der andere Vertragsteil verpflichtet, von den auf den Lichtbildern, Filmaufnahmen etc. abgebildeten Personen die Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen und hält der andere Vertragsteil die Auftraggeberin diesbezüglich vollständig schad- und klaglos.
- 51.3. Darüber hinaus ist im Falle einer genehmigten Veröffentlichung die Auftraggeberin als Auftraggeberin anzugeben.
- 51.4. Das Recht zur Nutzung und Verwertung einer vom anderen Vertragsteil erbrachten Leistung steht ausschließlich der Auftraggeberin zu.

52. Schriftform

- 52.1. Die Vertragsteile vereinbaren Schriftzwang gemäß § 884 ABGB. Demnach sind allfällige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages nur gültig, wenn sie schriftlich vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

53. Datenschutz

- 53.1. Die Verarbeitung sämtlicher Daten durch den anderen Vertragsteil hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Gewährleistung der Datensicherheit zu erfolgen, indem Daten ausschließlich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verarbeitet und übermittelt werden.

54. Salvatorische Klausel

- 54.1. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB und eines auf deren Grundlage abgeschlossenen Vertrages berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen unverzüglich solche rechtswirksamen Bestimmungen

zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der Zielsetzung der Vertragsteile am nächsten kommen.

55. Anwendbares Recht

55.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes („IPR-Gesetz“) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

56. Gerichtsstand

56.1. Für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit der Auftraggeberin wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.